

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1761**

8.6.1761 (No. 24)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-925994](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-925994)

No. 24,

# Oldenburgische wöchentliche Anzeigen.

Montags, den 8ten Junii 1761.

## I. Verordnung.

Fortsetzung des Reglements für die Fuhr-Rolle zur Neuenburg,  
in der Graffschaft Oldenburg.

4) Die Fuhren und Vorspann von Neuenburg nach Zeber, Neustadt und überall ins Ostfriesische, sollen nach der dortigen Tara bezahlet und die Meile zu 18 Schaafse im Sommer und 25 Schaafse im Winter für jedes Paar Vorspann Pferde und für jeden Ordonnanz-Wagen berechnet werden; Jedoch, daß darüber im Winter, bey sogenannten Twee und Nothbrack, auch noch die Hälfte der Winter-Fracht mehr bezahlet werde.

5) Es soll der Wagen-Meister von Einheimischen und Frembden für die Bestellung eines Ordonnanz-Wagens von einer Person Vier Grot, von zweien Personen Sechs Grot und von jeder Person, so darüber, Zwey Grot mehr; für Vorspann aber ohne Unterscheid, ob eine, oder mehrere Personen vorhanden, für 2 Pferde, Vier Grot, für 4 Pferde, Sechs Grot und für 6 Pferde, Acht Grot und danebst von dem Fuhrmann, für jedes bestellte Pferd, es sey in Vorspann, oder zu einem Ordonnanz-Wagen, einen Groten zu genieffen haben.

6) Es soll diesen Fuhrleuten erlaubet seyn, binnen den gewöhnlichen 24 Liege-Stunden an andern Orten Rückfuhr anzunehmen; Jedoch bezahlet Frembde deshalb die an solchen Orten gesetzte ganze; Einheimische aber nur die halbe Fracht.

7) Alle und jede Fuhrleute, sowohl Einheimische, als Ausländische, sind bey Verlust ihrer Fracht, oder Fuhrlohns gehalten, ihre Passagiers bey der Station zur Neuenburg abzusehen, wie auch nach Ablauf der 24 Liege-Stunden keine Retour-Fracht anzunehmen, indem widrigenfalls die Neuenburgischen Fuhrleute ermächtigt seyn sollen, solche daselbst passirende Wagen und Pferde



anzuhalten und die verwürkte Fracht mit Vorwissen, auch allenfalls Assistence des Land-Gerichts den passirenden Fuhrleuten abzufordern und unter sich zu theilen.

Hievon aber werden hohe Standes-Personen und deren vornehmste Ministri, Unsere sämmtliche einheimische Bediente, ingleichen diejenigen ausgenommen, so ihre eigene Pferde gebrauchen, oder einen Fuhrmann auf die ganze Reise, oder einen grossen Theil derselben gedungen haben; wie denn auch alle und jede durch Neuenburg passirende Kärner und Fracht-Wagen an dieses neue Reglement und die dadurch festgesetzte Einrichtung überall nicht gebunden, sondern gänzlich davon eximiret seyn sollen.

8) Wenn einer oder mehrere von obbenannten 5 Fuhr-Interessenten abgehen, oder mit Vorwissen und Einwilligung des Land-Gerichts aus der Rolle dimittiret werden, oder man sonst für dienlich erachten würde, die Anzahl der Roll-Genossen künftig zu vermehren; so soll denen in der Rolle stehenden die Wahl anderer und mehrerer, ingleichen die Bestellung und Absetzung eines Wagen-Meisters auf Gutfinden und Genehmigung des Land-Gerichts überlassen werden.

9) Alle das Neuenburgische Fuhr-Wesen betreffende Fälle, welche in diesem Reglement nicht angeführet sind, sollen nach Unserm bereits ausgelassenen Fuhr-Berordnungen reguliret und bey etwa entstehenden Irrungen von Unserm Land-Gerichte zur Neuenburg, ohne zu verstattenden förmlichen Rechts-Gang in der Kürze untersucht und abgethan werden.

Wornach sich männiglich allerunterthänigst zu achten. Urkundlich unter Unserm Königl. Handzeichen und vorgedruckten Insiegel. Gegeben auf Unserm Schlosse Jägersburg den 4ten May 1761.

FRIDERICH R.

(L. S.)  
(R.)

J. H. E. F. von Bernstorff.

## II. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1. Es hat Jürgen Prähler, zu Elsfleth, seinen Kahn an Hinrich Kainers, in Bremen verkauft. Den 20sten Julii a. c. ist die Angabe auf hiesiger Königl. Regierungs-Canzeley.
2. Es haben Oltmann Tien, zur Aue, Curatores, gerichtliche Erlaubniß erhalten, von ihres Curanden Ländereyen 8 Tagwerk Wisch- und 4 bis 6 Schfl. Saat Baulandes, den 11ten Julii a. c. an weyl. Hinrich Bremers Witwe Hause daselbst, verkaufen zu lassen. Den 6 Julii a. c. ist die Angabe bey dem Neuenburgischen Landgericht.

### III. Bremer Geldcours.

Gute  $\frac{2}{3}$  besser als Gold 15 proc.

### IV. Privatsachen.

I. Von denen Hochgräfl. Bentinckschen Vorwerks Ländereyen und Gebäuden fallen auf Georgi 1762. folgende aus der Pacht; als zu Bleyersfande:  
1) Diejenige 84 $\frac{1}{2}$  Zück so Reinert Cornelius, und 2) die 97 Zück so Meinert Cornelius bisher in Pacht haben 3) Der Hamm von 22 $\frac{1}{2}$  Zück so Hinrich Buse, 4) 20 Zück 131 R. so Hencke Diecksen, 5) 22 Zück 131 $\frac{1}{2}$  R. und 6) 24 Zück 4 R. so der Verwalter Schnetter, 7) 20 Zück 23 R. so Dode Koblffs bisher heuerlich genuzet. Zu Roddens:  
8) Das Haus nebst 105 Zück 58 R. so Joh. Ernst Cordes bisher bewohnt. 9) 121 Zück 125 R. so Reiner Cornelius und 10) 100 Zück so Reiner Glicksen Erben bis hiezu in Heuer gehabt. Zu Seefeld:  
11) 116 Zück so Meinert Hüpers, 12) Das Haus nebst 125 Zück so Jde Francksen, 13) Das Haus nebst 124 $\frac{1}{2}$  Zück so Hinrich Peters, 14) Das Haus mit 68 Zück so Johann Friederich Janssen, und 15) Das Haus nebst 75 Zück so Addick Schlichting gegenwärtig in Heuer haben, sodann 16) das sogenannte Mühlen-Land. Zu Neuenhoben: 17) Die 119 Zück, welche Reiner Cornelius und 18) das Haus mit 80 Zück, welches Christian Krey bisher in Pacht haben. Da nun zu anderweitigen Verpachtung vorbemeldeter Pacht-Stücke Terminus auf den 13ten Jun. wird seyn der Sonnabend nach dem 3ten Sonntage post Trinitatis, anberahmet worden; so wird solches zu jedermanns Wissenschaft gebracht, damit diejenige, welche ein oder anderes von obigen Stücken zu pachten gewillet, am bemeldeten Tage Vormittags gegen 10 Uhr, vor Hochgräfl. Rente-Kammer hieselbst sich einfinden, die Conditiones vernehmen und nach Gefallen accordiren können. Barel aus der Rente-Kammer den 22sten May 1761.

A. W. Wardenburg.

2. Es hat Hr. Johann Hespe auf den äussersten Damm, sein gerade vor ihm über belegenes Haus, zu verheuern, es kann gleich angetreten werden, und können die Liebhabere sich mit dem ersten bey ihm melden.
3. Es sind p. p. 115 Rthlr. Ovetgönnis. Tangel- und Schul-Capitalia in alten Golde zu belegen, wer solches ganz oder bey kleinen Capitalien aufzunehmen gedenket, kann sich bey dem p. t. Schuljuraten daselbst Hrn. Abraham Alhgehs melden.

4. Nachdem Hr. Johann Henrich Raffert zu Neustadt Gödens gesonnen, seine, auf dem Neuen-Hamm bey Develgönne stehende zwei Häuser nebst zugehörigen Gärten, aus der Hand zu verkaufen, oder auch alslenfalls seither Maytag 1762. auf ein- oder mehrere Jahre separatim zu verheuren; werden also die etwanige Liebhaber ersuchet, sich am 1sten Julii a. c. Nachmittags um 2 Uhr zu Develgönne, in dem von Hr. Johann Detmers daselbst, bewohnten Raffertschen Hause zu melden, und alsdann mit demselben nach Gefallen zu contrahiren, massen er sich der Endes daselbst persönlich einstellen wird.
5. Es hat der Buchhaltende Kirchen- und Armen-Zurate Dierck Grimme zu Bardenfleth von seinem Fundo fünf hundert und funfzig Rthlr. zinsbar zu belegen, 200 Rthlr. in Golde das übrige in devalvirten und kleinen Gelde, wer solches benöthiget, kann sich bey ihm melden und gegen sichere Verschreibung auch in kleinen Capitalien in Empfang nehmen.
6. Es will jemand auf dem Lande eine Königliche Obligation von 512 Rthlr. in guten Golde cediren. Wer solche verlangt, kann sich bey dem Verfasser melden.
7. Hr. Hinrich Lüdemann verkauft Franschen Brandewein Conjack die Kanne zu 20 Gr. Franschen Sirup a Pf. 5 Gr. Meliß Zucker a 22 Gr. Raffinade a 24 Gr. S. Canari a 26 Gr. Candis a 20, 26 Gr. Neue Brunellen a 18 Gr. Neue Catrin Pflaumen a 14 Gr. Frische Citronen a 3, 4 Gr. Extra feine Martiniquer Caffeebonen a 22 Gr. Dito gebrochne Caffeebonen, so rein vom Geschmack a 16 Gr. Die andern Sorten Caffee, Thee &c. bleiben fürs erste bey den unterm 20sten April bekannt gemachten Preisen.
8. Mons. Erdmann jun. in Oldenburg hat folgende Capitalien zu 4 pro Cent in Commission zu belegen, als 1000 Rthlr. devalvirte Münze in Preussischen  $\frac{2}{3}$  Stücken, welche so gleich ausbezahlet werden können; ferner im August Monat dieses Jahrs 1500 Rthlr. in alten Golde und um Martini dieses Jahrs 1000 Rthlr. gleichfals in alten Golde. Wer also ein oder mehrere von besagten Capitalien gegen Anweisung der behörigen Sicherheit auf Zinse verlanget, wolle sich nächstens melden, und die solcherwegen besonders annehmliche Conditiones vernehmen.

---

Oldenburg, gedruckt in der Königl. Dän. priv. Buchdruckerey,  
bey sel. Johann Arnold Götjen Wittwe.

